

Erläuterungen zum deutsch-französischen Abkommen über den Güterstand der Wahl-Zugewinnngemeinschaft

1. Ausgangslage

Ehen zwischen Angehörigen verschiedener Staaten sind heute keine Seltenheit mehr. Bei ca. 13 % der Eheschließungen (im Jahr 2006) und Ehescheidungen (im Jahr 2005) in Deutschland hatten die Ehegatten unterschiedliche Staatsangehörigkeiten.

Im Jahr 2006 lag in Frankreich der Prozentsatz der Eheschließungen binationaler Paare bei 14,59 %. Außerdem beliefen sich die deutsch-französischen Ehen im Jahr 2003 in Frankreich auf 2 % aller binationalen Eheschließungen.

Das eheliche Güterrecht regelt die rechtlichen Auswirkungen einer Eheschließung auf das Vermögen der Ehegatten, die vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten zueinander und die vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten zu Dritten. Die Bestimmung des Güterstandes ist nicht nur von Bedeutung für die Frage, wie die vermögensrechtlichen Bindungen der Eheleute mit Beendigung des Güterstandes wieder aufgelöst werden. Der Güterstand hat auch Auswirkungen während bestehender Ehe, z. B. auf die Vermögensverwaltung und den Vermögenserwerb, aber eben auch für die Haftung des einen Ehegatten für die vor und während der Ehe eingegangenen Verbindlichkeiten des anderen Ehegatten.

Das Internationale Privatrecht der Staaten räumt den Ehegatten in bestimmten Fällen die Wahl des auf den Güterstand anzuwendenden Rechts ein.

Die Ehegatten haben die Wahl, ihren ehelichen Güterstand nach bestimmten Kriterien dem französischen oder dem deutschen Recht zu unterstellen.

So räumt das deutsche Internationale Privatrecht (Artikel 15 Absatz 2 EGBGB) den Ehegatten die Möglichkeit ein, die güterrechtlichen Wirkungen ihrer Ehe dem deutschen Recht zu unterstellen, wenn:

- einer von ihnen die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt;
- einer von ihnen seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat;
- unbewegliches Vermögen der Ehegatten in Deutschland belegen ist, für dieses Vermögen.

Haben die Ehegatten das anzuwendende Recht nicht gewählt, kommen die objektiven Anknüpfungen in Artikel 15 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 14 EGBGB zum Tragen. Deutsches Güterrecht ist danach beispielsweise anzuwenden, wenn beide Ehegatten Deutsche sind oder wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt während der Ehe in Deutschland haben.

Nach französischem Recht gestattet das Haager Übereinkommen über das auf eheliche Güterstände anwendbare Recht vom 14. März 1978 den Ehegatten, die güterrechtlichen Wirkungen ihrer Ehe dem französischen Recht zu unterwerfen, wenn:

- einer von ihnen die französische Staatsangehörigkeit besitzt;
- einer von ihnen seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Frankreich hat;
- einer von Ihnen seinen ersten gewöhnlichen Aufenthalt nach der Eheschließung in Frankreich begründet.

Außerdem können Ehegatten für die in Frankreich belegenen unbeweglichen Sachen französisches Recht wählen (Artikel 3 des genannten Haager Übereinkommens).

Wenn die Ehegatten keine Rechtswahl getroffen haben, findet auf ihren Güterstand das Recht des Staates Anwendung, in dem sie nach der Eheschließung ihren ersten gewöhnlichen Aufenthalt begründet haben.

Wenn deutsches oder französisches Sachrecht zur Anwendung kommt, ergeben sich für die Ehegatten folgende Wahlmöglichkeiten von deutschen oder französischen Güterständen:

a) Deutsches Güterrecht

Das deutsche Güterrecht kennt drei Güterstände:

- Zugewinnngemeinschaft;
- Gütertrennung;
- Gütergemeinschaft.

Die Zugewinnngemeinschaft ist der gesetzliche Güterstand. Die anderen Güterstände kommen erst zur Anwendung, wenn die Eheleute dies in einem Ehevertrag vereinbart haben.

b) Französisches Güterrecht

Das französische Güterrecht kennt ebenfalls drei Arten von Güterständen:

- Gütergemeinschaft (Fahrnis- und Errungenschaftsgemeinschaft, allgemeine Gütergemeinschaft);
- Zugewinnngemeinschaft;
- Gütertrennung.

In Frankreich ist die Errungenschaftsgemeinschaft der gesetzliche Güterstand. Die anderen Güterstände kommen erst zur Anwendung, wenn die Eheleute dies in einem Ehevertrag vereinbart haben.

Die Unterschiede schon zwischen den beiden gesetzlichen Güterständen sind erheblich:

Zugewinnngemeinschaft nach deutschem Recht bedeutet Gütertrennung während des Bestehens des Güterstandes mit einem Ausgleich des Zugewinns nach Beendigung des Güterstandes, § 1363 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Der Güterstand führt damit nicht von selbst zu einem gemeinschaftlichen Eigentum der Ehegatten. Vielmehr behält jeder Ehegatte sein vor und während der Ehe erworbenes Vermögen als sein Eigentum und haftet im Gegenzug auch nur für seine Schulden mit seinem Vermögen. Das gilt letztlich auch für einen Gegenstand, der beiden Ehegatten zu bestimmten Teilen gehört (sog. Bruchteilsgemeinschaft). So kann z. B. bei einem Haus, das beiden Ehegatten jeweils zur Hälfte gehört, jeder Ehegatte grundsätzlich über seine Hälfte verfügen.

Die Errungenschaftsgemeinschaft französischen Rechts dagegen kennt drei verschiedene Gütermassen: das Eigengut der Ehefrau, das Eigengut des Ehemannes und das Gemeingut (Gesamtgut).

Das Gemeingut setzt sich nach Artikel 1401 des Code Civil (CC) aus den Errungenschaften zusammen, die die Eheleute entweder allein oder gemeinsam während der Ehe erworben haben. Dazu gehört auch all das, was aufgrund eigener Arbeit erworben wurde oder was als Früchte oder Ertrag aus den eigenen Gütern erwirtschaftet wurde. Zwar darf jeder Ehegatte grundsätzlich das Gemeingut allein und selbständig verwalten und darüber verfügen. Allerdings dürfen bestimmte Handlungen nur von den Ehegatten gemeinsam vorgenommen

werden. So darf er Schenkungen unter Lebenden aus dem Gemeingut nur mit Zustimmung des anderen vornehmen. Ferner kann in Frankreich einigen unabhängig vom ehelichen Güterstand geltenden Regeln des „régime primaire“ zufolge insbesondere die Befugnis der Ehegatten eingeschränkt werden, allein über das Gemeingut zu verfügen.

So kann ein Ehegatte weder allein über die Rechte, durch die die Familienwohnung sichergestellt wird, noch über die Haushaltsgegenstände verfügen (Auflösung des Mietvertrages oder Veräußerung der Familienwohnung). Diese Einschränkung würde sogar gelten, wenn die Ehewohnung ein Eigengut des Ehegatten ist.

2. Zweckmäßigkeit der Schaffung eines gemeinsamen Güterstands

Die Schaffung eines gemeinsamen Güterstands, der nach identischen Vorschriften in den Vertragsstaaten zusammengesetzt, praktisch gestaltet und aufgelöst wird, stellt für Paare, Dritte und Rechtsanwender einen erheblichen rechtlichen Fortschritt dar. Mit dieser Güterstandsregelung wird im Ergebnis in den Vertragsstaaten ein gemeinsames materielles Recht geschaffen.

Wählt das Paar diese Form der Gemeinschaft, führt dies nicht zu den Schwierigkeiten, die gegenwärtig aus der Begründung der Errungenschaftsgemeinschaft nach französischem Recht entstehen, wenn die Ehegatten während der Ehe ein Grundstück in Deutschland erwerben. Da dieser gesetzliche französische Güterstand in Deutschland nicht bekannt ist, gestattet es die Eintragung eines Eigentumsrechts in das Grundbuch Dritten nicht, die präzise Tragweite der den einzelnen Ehegatten zustehenden Rechte einzuschätzen. Die praktisch häufig anzutreffende Variante, dass für in Deutschland belegenes Vermögen deutsches Güterrecht gewählt wird (Artikel 15 Absatz 2 Nummer 3 EGBGB) löst zwar dieses Problem, mutet den Ehegatten aber einen gespaltenen Güterstand zu, der bei einem güterrechtlichen Ausgleich zu Abrechnungsschwierigkeiten führen kann.

Bei dieser Ausgangslage und weil es die Zugewinnngemeinschaft im französischen wie deutschen Recht gibt (gesetzlicher Güterstand in Deutschland, optionaler Güterstand in Frankreich) bietet es sich an, durch ein bilaterales Abkommen einen zusätzlichen neuen Wahlgüterstand zu schaffen, der an die in beiden Staaten bereits bestehende Zugewinnngemeinschaft stark angelehnt wird und nach einfachen und modernisierten Normen ausgestaltet ist, die in Frankreich und Deutschland identisch sind.

Um anderen Staaten der Europäischen Union zu ermöglichen, dem Abkommen später beizutreten, sieht dieses vor, dass nach seinem Inkrafttreten jeder Mitgliedstaat der Europäischen Union dem Abkommen beitreten kann (Artikel 21).